

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 22. August 2017

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitglieds sowie die Feststellung der Gültigkeit der Wahl richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied wahlunfähig, gestorben oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 8. März 2016 auf den Seiten 711 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 28. Februar 2016.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2017 erklärte Jacqueline Schneider, Goldach, per sofort ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat. Jacqueline Schneider wurde als Vertreterin der Liste 05 (SP/Gewerkschaften – GRÜNE) des Wahlkreises Rorschach in den Kantonsrat gewählt. Nachdem das erste Ersatzmitglied, Lukas Locher, Rorschach (bisher Goldach), auf das Mandat verzichtet hat, erklärte sich das zweite Ersatzmitglied, Andrea Schöb, Staad, mit Schreiben vom 5. August 2017 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

- Andrea Schöb, Eidg.dipl. Führungsexpertin in Leadership und Change Management, Hangstrasse 3, 9422 Staad.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär